

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des 2. Entwurfs des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 24.08.2021 beschlossen, den 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, öffentlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie der Nachbargemeinden, durchzuführen.
Die Planunterlagen liegen

in der Zeit vom 10.Januar 2022 bis zum 25.Februar 2022

öffentlich im Rathaus Zimmer 2.1 und 2.2., Kleiner Markt 7 in 39606 Hansestadt Osterburg(Altmark)
während der Dienstzeiten

Montag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes (§ 3 PlanSiG) vom 20.05.2020 werden der gesamte 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde nebst Erläuterungs- und Umweltbericht sowie dieser öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite

<https://www.osterburg.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/>

bereitgestellt.

Nachfolgende nach Einschätzung der Einheitsgemeinde Osterburg (Altmark) umweltrelevante Stellungnahmen und Informationen können eingesehen werden:

Unterhaltungsverband „Milde/Biese“ vom 03.09.2019

- Schutzgut Wasser:
zwingende Einhaltung des Gewässerschonstreifens von 5 m an Gewässern 2. Ordnung,

Landkreis Stendal vom 07.12.2017

- Schutzgut Kulturgüter:
Denkmalbereiche sind in die Planung aufzunehmen und eine aktuelle Liste der Kunst- und Baudenkmale ist zu aktualisieren,
- die archäologischen Denkmale sind in einer eigenen Karte zusammengestellt, die der Begründung beigelegt
- Schutzgut Pflanzen/Wald
eine Waldinanspruchnahme ist nicht hinreichend begründet
- Schutzgut Wasser/Abwasserbeseitigung
die Kennzeichnung der Flächen ohne öffentliche Abwasserentsorgung ist zu aktualisieren. Die Trinkwasserschutzzone I ist im Plan darzustellen, Orte mit dezentraler Abwasserentsorgung werden ergänzt
- Überschwemmungsgebiet
Korrektur der Grenzen des Überschwemmungsgebietes von Biese/Aland, das Überschwemmungsgebiet Uchte befindet sich im Festsetzungsverfahren
- Risikogebiet
Teilflächen des FNP liegen im Risikogebiet der Elbe „Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit

Das Extremereignis (200-jähriges Ereignis - HQ 200/HQ extrem) ist in die Planung aufzunehmen.

- Oberflächengewässer
wichtige Vorfluter sind in den FNP als Wasserläufe zu übernehmen
- Trinkwasserversorgung
es existieren zwei Standorte zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung
- Schutzgut Boden
Altlastenverdachtsflächen sind zu korrigieren

Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 17.10.2019

- Schutzgut Boden
im nordwestlichen Teil des Plangebietes besteht eine Bergbauberechtigung

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen - Anhalt vom 17.10.2019

- Schutzgut Kulturgüter/Bodendenkmale
Es sind zahlreiche archäologische Denkmale im Plangebiet vorhanden.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 30.10.2019

- Schutzgut Mensch
Zwischen der Tierhaltungsanlage Calberwisch und den dargestellten Wohnbauflächen könnte es zu Nutzungskonflikten kommen
- Schutzgut Boden
Die Sonderbaufläche Fotovoltaik Am Schaugraben liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft lt. Regionalem Entwicklungsplan Altmark 2005

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft vom 25.10.2019

Schutzgut Wasser/Oberflächenwasser:

Im Plangebiet verlaufen die Gewässer 1. Ordnung - Biese und Uchte, für die Uchte ist ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (ÜG) festgesetzt

Das Extremereignis (200-jähriges Ereignis - HQ 200/HQ extrem) ist in die Planung aufzunehmen.

Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt vom 12.08.2018

Schutzgut Pflanzen/Wald:

Die Inanspruchnahme von Wald ist umfassend zu begründen und ein Waldausgleich sicherzustellen.

Darüber hinaus wird ausgelegt:

- der Landschaftsplan für den ländlichen Raum am Beispiel der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg mit den Gemeinden Osterburg, Düsedau, Erxleben, Königsmark, Krevese und Meseberg
- Teil-Landschaftsplan Einheitsgemeinde Osterburg, Ortschaften Ballerstedt, Flessau, Gladigau, Rossau und Walsleben

Stellungnahmen und Hinweise gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 PlanSiG können während der vorgenannten Auslegungsfrist von jedermann schriftlich unter der Nutzung folgender Anschriften

per Post: Stadtverwaltung
 Bau-und Wirtschaftsförderungsamt
 Ernst-Thälmann Straße 10
 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Per E-Mail: bauamt@osterburg.de

eingereicht oder zu den o.a. Dienstzeiten in den Zimmern 2.1 und 2.2 am o.a. Dienort zur Niederschrift vorgebracht werden.

Sollten im angegebenen Zeitraum Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der Covid-19-Pandemie erlassen wurden bzw. werden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr.03937 492762) oder auf Vereinbarung auf elektronischem Weg (E-

Mail: birgit.schliecker@osterburg.de, Ansprechpartner Frau Schliecker, Rathaus Osterburg, Bau-und Wirtschaftsförderungsamt, Kleiner Markt 7,39606 Hansestadt Osterburg ist eine Einsichtnahme möglich.

Für die Rechtssicherheit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Osterburg entscheidend.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem oben genannten Vorentwurf schriftlich, auf elektronischem Wege per Mail oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Einheitsgemeinde Stadt Osterburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art.6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB . Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Osterburg, den 21.12.2021

Nico Schulz
Bürgermeister

